

d. i. 6000 Thlr. normalmäßig weniger, als nach der letzten Bewilligung, während dasselbe schon dort eine Abminderung von

15,738 Thlr. in der Aufstellung, und außerdem noch einen Abstrich von

5,000 = bei Pos. 74 a,

20,738 Thlr. in Summe gegen das Budget für 1864/66 erfahren hatte.

So weit würde der allgemeine Theil des Berichts gehen und wenn eine allgemeine Berathung beliebt werden sollte, so würde ich hier abzubrechen haben.

Präsident von Friesen: Hat Jemand die Absicht, sich bei der allgemeinen Debatte zu betheiligen über die ganze Abtheilung H? — Wenn Niemand das Wort zu nehmen wünscht, so kann zu den speciellen Positionen übergegangen werden.

Referent Rittergutsbesitzer von Böhlau: Der Bericht fährt fort:

Es beziffert sich zunächst mit

10,340 Thlr. normalmäßig und
3,500 = transitorisch

für

Pos. 72,

Ministerium des Auswärtigen nebst Kanzlei, um 4000 Thlr. normalmäßig weniger, als im Budget von 1868/69 durch Uebertragung dieser Summe auf Pos. 6: „Allgemeine Ausgaben in Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten“.

Die Zweite Kammer hat diese Position auf einstimmiges Anrathen ihrer Deputation gegen 2 Stimmen bewilligt und die unterzeichnete Deputation empfiehlt der hohen Ersten Kammer, dem beizutreten.

(Herr königl. Commissar Geh. Rath Rörner tritt ein.)

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand bei Pos. 72 das Wort zu nehmen? — Wenn das nicht geschieht, so kann abgestimmt werden. Die Deputation beantragt, wie es auch in der Zweiten Kammer geschehen, 10,340 Thlr. normalmäßig und 3500 Thlr. transitorisch zu bewilligen, und ich frage die Kammer:

„ob sie diese Summe bewilligen wolle?“

Einstimmig.

Referent Rittergutsbesitzer von Böhlau: Weiter sagt der Bericht:

Für

Pos. 73,

zu Unterhaltung der Gesandtschaften, sind gefordert:

36,200 Thlr. normalmäßig und
7,967 = transitorisch,

gegen die Etatssumme für 1868/69 um 2000 Thlr. normalmäßig bei Nr. 6, für den Gesandten in Petersburg, herabgesetzt.

Von der jenseitigen Deputation hatten 3 Mitglieder derselben die postulirten Summen in Uebereinstimmung mit der Aufstellung zur Bewilligung empfohlen, während die 4 übrigen nur 8800 Thlr. sub 1 des Specialstats, für die Gesandtschaft in Berlin, normalmäßig, von diesen aber wieder 3 Mitglieder die darnach verbleibenden 27,400 Thlr. und 7961 Thlr., in Summe 35,361 Thlr., nur transitorisch bewilligt und 1 Mitglied diese Summen gänzlich in Abstrich gebracht wissen wollten.

Die Zweite Kammer hat hierauf die Bewilligung der 8800 Thlr. bei Nr. 1 (für die Gesandtschaft in Berlin) einstimmig, sowie schließlich nach Ablehnung des Antrags auf Abstrich der sämtlichen noch übrigen 35,361 Thlr. bei Nr. 2 bis 6 mit 50 gegen 23 Stimmen, die Bewilligung des Postulats in der aufgestellten Weise mit 42 gegen 31 Stimmen ausgesprochen.

Die diesseitige Deputation meint den in dem von der königl. Staatsregierung aus Veranlassung mehrerer von der jenseitigen Deputation an dieselbe gestellten Anfragen den Deputationen übergebenen, dem jenseitigen Berichte S. 294 sub B beigedruckten Exposé entwickelten Gründen für fernere Beibehaltung der Gesandtschaften sich aus voller Ueberzeugung anschließen zu müssen und empfiehlt daher ihrerseits, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer, die Bewilligung der geforderten

36,200 Thlr. normalmäßig und } ad Pos. 73.
7,967 = transitorisch

Bei Berathung dieser Position hat die Zweite Kammer zwei von einem Theile ihrer Deputation (den Abgg. Jordan und Genossen) gestellte Anträge mit 37 gegen 34 Stimmen angenommen, des Inhalts:

1. dieselbe wolle auf dem ihr geeignet erscheinenden Wege mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin wirken, daß sämtliche zum norddeutschen Bunde gehörigen Staaten ihre besonderen diplomatischen Vertretungen an auswärtigen Höfen aufgeben und sich in ihren besonderen Angelegenheiten durch die ausschließlich als Vertreter des norddeutschen Bundes zu beglaubigenden Gesandten mit vertreten lassen;
2. im Falle eines Erfolges des unter 1 gestellten Antrags aber diese besonderen Vertretungen unverweilt einziehen.

Ihre Deputation kann sich jedoch nicht entschließen, der hohen Ersten Kammer diese Anträge zur Annahme zu empfehlen. Nach Art. 11 der Bundesverfassung steht dem Bundespräsidium das Recht zu, den Bund als solchen, d. h. in allen denselben gemeinsam angehenden Angelegenheiten, nach Außen völkerrechtlich zu vertreten, während den Einzelstaaten in allen sie betreffenden Sonderangelegenheiten das Recht der eigenen Vertretung, sowohl den übrigen Bundesstaaten, als auch dem Auslande gegenüber, unzweifelhaft verbleibt, wiewohl die Fügigkeit für dieselben, sich auch in diesen durch die Bundesgesandtschaften vertreten zu lassen, dadurch keineswegs ausgeschlossen ist. Die Deputation hat darin ein Recht der Krone, ein Souveränitätsattribut zu erkennen gehabt, welches nicht ohne die dringendste Noth-